



Foto (Hintergrund): Initiative ProDente

Chancen im Praxisshop

Unternehmerische oder kaufmännische Tätigkeiten eines Zahnarztes waren bis vor kurzer Zeit undenkbar, ebenso Unternehmungen, die an eine Zahnarztpraxis „angedockt“ waren. Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Berufs- und Standesrecht haben sich aber fortentwickelt. Inzwischen sind untergeordnete gewerbliche Tätigkeiten neben oder kombiniert mit der zahnärztlichen Berufsausübung erlaubt.

So haben sich neue Tätigkeitsfelder für den Zahnarzt eröffnet. Auch Ehepartner, Helferinnen oder sonstige Personen können in diesem Feld selbständig tätig werden – sogar dann, wenn sie teilweise beim Zahnarzt angestellt sind.

Im jeweiligen Einzelfall sollten ein Steuer- oder Unternehmensberater überprüfen, ob das Projekt wirtschaftlichen Erfolg verspricht. Vor der Gründung eines Praxisshops sind auch rechtliche und steuerliche Fragen zu klären. Es ist wichtig, dass der Zahnarzt im erlaubten Rahmen agiert und dass das Vorhaben finanziell und steuerlich sinnvoll ausgestaltet wird.

1.1. Standesrecht

Jeder Zahnarzt muss im Rahmen seiner Berufstätigkeit standesrechtliche Vorschriften beachten.

Daraus resultieren strenge Verhaltensregeln. Die Information und Betreuung des Patienten werden mittlerweile sogar als Nebenpflicht des Zahnarztes angesehen. Deshalb ist der Praxisshop, der z. B. Produkte für die Prophylaxe oder Nahrungsergänzungsmittel anbietet, eine anerkannte Form der zusätzlichen Tätigkeit eines Zahnarztes. Anders wäre dies, wenn rein kosmetische Produkte angeboten würden.

Ungeachtet dessen gilt jedoch: Das Wohl des Patienten muss Vorrang haben vor den wirtschaftlichen Interessen des Arztes. Unproblematisch ist dies z. B. dann, wenn der Praxisshop als komplett separater Geschäftsbetrieb geführt wird, in dem nicht der Zahnarzt selbst Inhaber ist. Zum Beispiel kann eine Mitarbeiterin neben ihrer beruflichen Tätigkeit eine selbständige Tätigkeit ausüben oder aber eine ehemalige Mitarbeiterin.

Mögliche Produkte, die im Praxisshop angeboten werden können, sind z. B. Nahrungsergänzungsmittel oder Prophylaxe-Utensilien.



3
5
7
9
11
13
15
17
19
21
23
25
27
29
31
33
35
37
39
41
43
45
47
49
51
53
55
57
59
61
63
65
67
69
71
73
75
77
79
81
83
85
87
89
91
93
95
97
99
101
103
105
107
109
111
113
115
117
119
121
123
125
127
129



Produkte für die Prophylaxe eignen sich gut für den Vertrieb im Praxisshop. Foto: Initiative ProDente.



Wenn auch Dienstleistungen im Bereich der Prophylaxe zum Leistungsspektrum des Praxisshops gehören sollen, muss der Zahnarzt hier ärztlicher Leiter sein. Fotos: Initiative ProDente

Auch Ehegatten können so ein Einkommen erhalten.

Die Preise und sonstigen Bedingungen müssen marktüblich sein. Unlautere Werbung der Zahnarztpraxis für den Praxisshop bzw. des Shops für die Praxis sind nicht erlaubt. Der Shop selbst hat jedoch im Übrigen grundsätzlich Werbemöglichkeiten, wie ein normales Geschäft auch.

1.2. Allgemeines Arztrecht

Will der Zahnarzt, so denn er Kassenzahnarzt ist, im Praxisshop tätig sein (z. B. als Inhaber oder ärztlicher Leiter), dann muss er den Umfang seiner Nebentätigkeit auf höchstens 13 Stunden pro Woche begrenzen. Dies resultiert aus den Zulassungsverordnungsvorschriften: Der Zahnarzt soll den Versicherten im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass diese Regelung demnächst kulanter ausgelegt wird bzw. dass sich die gesetzlichen Regelungen ändern. In einem Prophylaxe-Shop ist darauf zu achten, dass die zahnmedizinische Fach- bzw. Prophylaxeassistentin oder die Dentalhygienikerin nur die Aufgaben wahrnehmen und übertragen erhalten, die auch vom Zahnarzt auf Mitarbeiter delegationsfähig sind. Wenn es nicht um eine reine Verkaufstätigkeit geht, sondern auch bestimmte Prophylaxeangebote zum Leistungsspektrum gehören, dann muss der Zahnarzt auf jeden Fall ärztlicher Leiter des Praxisshops sein.

Sollte der Praxisshop auch Heilmittel vertreiben, muss der Betreiber auch das Heilmittelwerbe-

berücksichtigen. Demnach darf er nicht mit Wirkungsgarantien, unseriösen Gutachten, Professorenzitataten oder unter Verwendung Angst einflößender Bildern werben.

1.3. Sonstige rechtliche Regelungen

Wer einen Praxisshop erfolgreich gründen und führen will, muss – unabhängig vom Status als Zahnarzt – einige rechtliche Hürden meistern:

Nur die beim Praxisshop angestellten Mitarbeiter dürfen auch im Praxisshop arbeiten. Es geht nicht an, dass zur Vertretung oder bei Engpässen eine Kraft aus der Zahnarztpraxis „ausgeliehen“ wird. Dies wäre ein Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

Neben den Einschränkungen für die Werbung, die sich aus dem Standesrecht und dem Heilmittelwerbe-gesetz ergeben, gilt wie in jedem Geschäftsbetrieb das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: Irreführende oder marktschreierische Werbung ist verboten.

Wichtig ist es, dass die Schweigepflicht des Zahnarztes beachtet wird. Externe Kunden des Praxisshops dürfen die Patienten seiner Zahnarztpraxis nicht sehen. Namen, Daten etc. dürfen nicht bekannt werden.

Kontakt

Prof. Dr. Bischoff & Partner

Bischoff * Gottschalk * Hastrich * Jäger * Norek GbR
Rechtsanwälte, Steuerberater, vereid. Buchprüfer
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln
Tel.: 02 21 – 91 28 40 – 0
Fax: 02 21 – 91 28 40 – 40
Email: gudrun.hastrich@bischoffundpartner.de
www.bischoffundpartner.de



RAin Gudrun Hastrich

ist seit 1996 mit dem Schwerpunkt des Medizin- und Arzthaftungsrechtes als Rechtsanwältin in Köln tätig. Sie ist Mitglied in folgenden Organisationen: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht des Deutschen Anwaltvereins, Deutsches Gesundheitsrechtsforum, Medizinanwälte e.V. und Wissenschaftlicher Beirat der „Zeitschrift für ästhetische Dermatologie“. Ferner ist sie betraut als Vertrauensanwältin der Stiftung Gesundheit und Expertin bei www.MedizinRecht.de. Neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit hält sie zahlreiche medizinrechtliche Vorträge und Seminare und veröffentlicht in medizinischen Fachzeitschriften, Publikationen etc. Buchveröffentlichung in diesem Herbst: „Schönheit auf Rezept – Was zahlt die Krankenkasse?“

2.1. Gewerbesteuer

Grundsätzlich ist der Zahnarzt von der Gewerbesteuer befreit. Ebenso grundsätzlich gilt aber auch, dass die gewerbliche Tätigkeit zu einer Gewerbesteuerpflicht führt. Diesen Konflikt gilt es zu lösen. Ist beispielsweise der Zahnarzt Inhaber des Praxisshops, könnte aufgrund der so genannten gemischten Tätigkeit die selbstverständlich bestehende Gewerbesteuerpflicht des Praxisshops auf die Zahn-



Checkliste

1. Beratung durch Rechtsanwalt (vorzugsweise mit medizinischer Klientel)
2. Beratung durch Steuerberater (vorzugsweise mit medizinischer Klientel)
3. Wirtschaftlichkeits-Check
4. Finanzierung
5. Gesellschaftsvertrag
6. Arbeitsverträge / Verträge freier Mitarbeiter
7. Anmeldung Gewerbeamt
8. Klärung Ordnungsamt
9. Anmeldung beim Finanzamt
10. Einrichtung einer separaten Buchhaltung
11. ggf. Klärung mit der Zahnärztekammer
12. Nebentätigkeitsgenehmigungen für Helferinnen.

arztpraxis abfärben. Dies ist dann der Fall, wenn der gewerbliche Teil die Grenze von 1,25 % des Gesamtumsatzes übersteigt.

Auf jeden Fall wäre diese Voraussetzung dann gegeben, wenn der Praxisshop Teil der Zahnarztpraxis wäre und es keine klare Grenze zwischen beiden gibt. Eine rechtliche und organisatorische Trennung von Praxisshop und Zahnarztpraxis befreien den Zahnarzt jedoch von der Gewerbesteuerpflicht. In diesem Fall ist nur der Praxisshop von der Gewerbesteuer betroffen.

Für eine rechtliche Trennung sind einige Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es ist notwendig, dass eine separate Gesellschaft oder ein anderer Rechtsträger gegründet wird bzw. besteht.
- Kasse, Konten sowie die gesamte Buchführung sind voneinander zu trennen.
- Praxisshop und Praxis müssen über gesonderte Betriebsvermögen verfügen.

Es ist sinnvoll, dass die beteiligten Verträge schließen – am besten vor Gründung des Praxisshops, um Klarheit zu schaffen.

Es ist jedoch auch eine organisatorische Trennung erforderlich.

- Das betrifft zum Einen die Räume: Falls der Praxisshop innerhalb der Praxis geführt werden sollte, sind die Schweigepflicht und der Schutz der Patientenrechte in der Zahnarztpraxis zu beachten. Es sollte daher, dies sei dringend angeraten, eine räumliche Trennung, zumindest Abtrennung, erfolgen.
- Diese Trennung sollte sich auch innerhalb der buchhalterischen Abrechnungen manifestieren. So sind z. B. Raummieten umlegbar oder Untervermietungsverträge möglich.
- Die Lagerhaltung hat separat zu erfolgen.
- Das Personal des Praxisshops und das Personal der Zahnarztpraxis müssen separat geführt werden.

2.2. Umsatzsteuer

Der Praxisshop ist umsatzsteuerpflichtig. Es gibt jedoch die Ausnahme der Kleinunternehmerregelung. Sie gilt bei einem Umsatz von maximal 17.500 Euro im vergangenen Jahr und in dem Fall, dass für das folgende Kalenderjahr nicht mit mehr als 50.000 Euro Umsatz zu rechnen ist. Für eine Neugründung gilt nur die zweite Voraussetzung.

Eine klare rechtliche und organisatorische Trennung von Praxis und Praxisshop ist vor allem aus steuerlichen, aber auch aus standesrechtlichen Gründen notwendig.



3
5
7
9
11
13
15
17
19
21
23
25
27
29
31
33
35
37
39
41
43
45
47
49
51
53
55
57
59
61
63
65
67
69
71
73
75
77
79
81
83
85
87
89
91
93
95
97
99
101
103
105
107
109
111
113
115
117
119
121
123
125
127
129

Eine Umsatzsteuerpflicht besteht auf jeden Fall, wenn der Inhaber zur Umsatzsteuer optiert hat. Dies kann z. B. durch umsatzsteuerpflichtige Vermietung oder Verpachtung oder sonstige Umsatzsteuerregelungen geschehen sein.

Das Umsatzsteuerrecht sieht nämlich vor, dass, egal aus welcher Einkommensquelle eine umsatzsteuerpflichtige Einkunft stammt, der Empfänger als ein Unternehmer gilt. Der Unternehmer wird als Ganzes betrachtet. Es werden folglich steuerpflichtige Umsätze z. B. durch Veröffentlichungen, Gutachten, Vermietungen oder Verpachtung, sonstige umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten etc. in die Betrachtung mit einbezogen.

Ist also beispielsweise der Zahnarzt auch gleichzeitig Inhaber des Praxisshops kann es sehr schnell geschehen, dass er z. B. durch kosmetische/ästheti-

sche Eingriffe in seiner Praxis, die umsatzsteuerpflichtig sind, und die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze im Praxisshop sehr schnell die Grenzen überschreitet. Oft hat er aber bereits schon vorher zur Umsatzsteuer optiert und ist nun daran gebunden.

Eine rechtzeitige steuerliche Beratung sei also angeraten.

Vorbereitung der Gründung

Wer Interesse an der Gründung eines Praxisshops hat, sollte vorab einige Punkte klären, die in der Checkliste aufgeführt werden. Wenn all diese Punkte berücksichtigt wurden, so steht der Praxisshop auf soliden Füßen und ist praxistauglich im doppelten Sinne des Wortes.



Regeln beachten, Risiken abschätzen



Der Vertrieb von Produkten in (Zahn)arztpraxen war schon wiederholt Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen. Wir veröffentlichen deshalb eine aktuelle Stellungnahme des Vizepräsidenten der Bundeszahnärztekammer, Dr. Dietmar Oesterreich, zum Thema Praxisshop:

„Der Verkauf von Mundhygieneartikeln in der Zahnarztpraxis ist aus Sicht der Bundeszahnärztekammer berufsrechtlich unproblematisch, sofern folgende Punkte beachtet werden:

- Die Abgabe der Artikel erfolgt an eigene Patienten und mit fachlicher Beratung.
- Das wirtschaftliche Eigeninteresse ist dem gesundheitlichen Wohl des Patienten untergeordnet.
- Der Verkauf erfolgt zu marktüblichen Bedingungen und Preisen.
- Es findet keine unlautere Werbung für die Praxis statt.

Risiken ergeben sich für den Zahnarzt aus der Verquickung von gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit; das kann durchaus steuerrechtliche Konsequenzen haben.“